

## Vereinsatzung der Gesellschaft für Psychohistorie und Politische Psychologie (GPPP) e.V

### § 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Gesellschaft für Psychohistorie und Politische Psychologie (GPPP) e.V.“. Sie ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister. Sitz des Vereins ist Heidelberg.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (im Sinn des § 55 AG). Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfond zugeführt werden (siehe § 58 Ziff. 6 AO).

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütung oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen in Anlehnung an den Bundesangestelltentarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Erstattung von notwendigen Auslagen.

### § 3 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der psychohistorischen Methode und einer psychohistorisch orientierten politischen Psychologie, in Theorie und Praxis.

Die Eigenart und Grundzüge dieses Ansatzes sind auf der Homepage der Internetpräsenz der GPPP ([www.psychohistorie.de](http://www.psychohistorie.de)) beschrieben.

Ein weiteres Ziel ist die Herstellung einer größtmöglichen Öffentlichkeit über die Ergebnisse vorgenannter Arbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- mit der Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
- durch Publikationen insbesondere im Rahmen des „Jahrbuch(es) für psychohistorische Forschung“ und
- durch die Pflege der internationalen Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### § 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, geschäftsfähigen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und persönlich unterschrieben beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 40,00 € (Basisbeitrag). Für Studierende und auf Antrag kann der Basisbeitrag auf 20,00 € vermindert werden. In einem erweiterten Jahresbeitrag von 60,00 € ist das Abonnement des „Jahrbuch(es) für psychohistorische Forschung“ enthalten.

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig materiell mit mindestens 50,00 € monatlich unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Der Verein kann Personen, die sich um die Psychohistorie und die Politische Psychologie verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen auf Antrag eines Mitglieds, per Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung und durch Annahme der Mitgliedschaft durch die geehrte Person.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Körperschaft,
- b) durch Austritt, der mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied schwer gegen die Vereinssatzung bzw. die Vereinsinteressen verstoßen hat und dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied vor der Beschlußfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben wird.

§ 5 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Abrechnung des Vorstandes.
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführungsmitglieder.
- Neuwahl des Vorstands und der Geschäftsführung.
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- Entscheidung über die Ausschließung eines Mitglieds.
- Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.

Es gilt für alle allgemeinen Beschlüsse die einfache Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder gültig abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Mitglied es verlangt, muß schriftlich und geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluß von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder sind in diesem Fall zur schriftlichen Stimmabgabe berechtigt.

In besonderen Situationen kann ein Beschluß auch als Umlaufbeschluß gefaßt werden.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufbeschlusses obliegt dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Die Beschlußvorlage ist in schriftlicher Form allen Mitgliedern zuzusenden. Diese stimmen binnen Frist von 14 Tagen schriftlich und durch Rücksendung ab. Hier gilt für allgemeine Entscheidungen die einfache Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, für alle besonderen Beschlüsse die o.a. Stimmenmehrheiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand kurzfristig dann einzuberufen, wenn es von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es

von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich oder unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzender, zwei Stellvertreter). Diese nehmen die Vorstandsaufgaben in kollegialer Zusammenarbeit wahr und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitz wird für die Dauer jeweils eines Jahres von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Der Vorstand bestimmt in kollegialer Zusammenarbeit die inhaltliche Arbeit der Gesellschaft. Über jede Versammlung des Vorstands (leibhaftig oder als Telefonkonferenz) ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden wahrgenommen.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Vorzeitige Abwahl oder Wiederwahl sind möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er hat alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Die Projektleiter

Der Vorstand bestimmt im Sinne des § 30 BGB für die einzelnen Vorhaben Projektleiter.

§ 12 Der wissenschaftliche Beirat

Die Mitgliederversammlung benennt Personen zwecks Konstitution eines wissenschaftlichen Beirats. Dieser sollte möglichst interdisziplinär zusammengesetzt sein. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt Vorstand und Geschäftsleitung bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Der Beirat dient der Sicherung des zweckgebundenen Diskurses im wissenschaftlichen Kontext.

§ 13 Heimfallrecht

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Der künftige Beschluss des Vereins über die

Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (siehe § 61 AO).

- § 14 Änderung der Satzung bis Eintragung und Erlangung der Gemeinnützigkeit  
Änderungen dieser Satzung, die auf Veranlassung des Registergerichts zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder durch das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der vorläufigen Körperschaftssteuerfreistellung (Gemeinnützigkeit) notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.
- § 15 Gerichtsstand  
Der Gerichtsstand ist Heidelberg.
- § 16 Inkrafttretung der Satzung  
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2008 angenommen.